

verit, audiat a Domino quod servus bonus, qui erogavit triticum conservis suis in tempore suo: »Amen dico vobis, ait, super omnia bona sua constituet eum.«

Die übrigen Capitel bieten keine Schwierigkeit, und es ist somit der a. a. O. S. 373 versprochene Nachweis vollständig erbracht, »dass die ganze Regula und alle ihre Theile in vollkommen logischer Ordnung verfasst sind, und dass ihr ein wohlüberlegter und wissenschaftlich gerechtfertigter Plan zu grunde liegt.« Und damit ist auch von selbst gegeben, dass die Regula in jeder Beziehung ein beredtes und unwiderlegliches Zeugnis ablegt für die wissenschaftliche Bildung ihres heil. Verfassers.

Das Stift Seckau unter dem Propste Ortolf von Prank, seinem „Restaurator“ (1259—1289).

Von P. Ludger Leonard O. S. B. in Beuron.

(Fortsetzung.)

Ehe wir die öffentlichen Zustände und Verhältnisse der nächsten Folgezeit, soweit sie auf das Stift Seckau Rückwirkung übten, in's Auge fassen, wollen wir kurz einiger anderer Begebenheiten Erwähnung thun, welche sich auf Seckauer Stiftsgüter und auf neu angeknüpfte oder bestätigte rechtliche Verhältnisse privater Natur beziehen.

Wie der Richter Rudolf von Neustadt und die dortige Gemeinde im Jahre 1266 bezeugen, übertrug damals Propst Ortolf dem Bürger Leutold von Neustadt nach Freirecht einen Hof zu Fischau in Oesterreich gegen jährliche Zahlung eines Talenten Denare.¹⁾ Solche nach Freirecht verliehenen Güter konnten nach Ablauf jeden Jahres den Rücksassen wieder genommen werden. Am 16. December 1268 erhielt ebenfalls ein Bürger Leutold von Neustadt, vermuthlich derselbe, einen Hof bei Fischau zu Burgrecht unter der Bedingung, dass er dafür jährlich ein Talent Denare entrichte, die sonstigen landesüblichen Verpflichtungen übernehme und bei etwaigem Verkaufe

¹⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 81 a im Steierm. Landes-Archiv. Es befindet sich darin die bemerkenswerthe Angabe: „.... villicalem curiam Leutoldo contulit jure communi, quod vulgo dicitur freirecht, vnde sibi et ecclesie sue talentum denariorum tenetur solvere annuatim, de qua ipsum abstrahere, si sibi placuerit, semper anno finito habet liberam potestatem.“

sich an das in Oesterreich herrschende Gewohnheitsrecht halte.¹⁾ Unter Burgrecht versteht man ein vererbliches, veräußerliches Nutzungsrecht an Grundstücken oder Häusern.

Wir hörten früher, dass Hadmar von Schönberg im J. 1250 das Unrecht, welches er als Raubritter dem Stifte zugefügt, bereute und die bis dahin gewaltsam vorenthaltenen Stiftsgüter theilweise zurückgab. Seine Witwe Mathilde und deren Söhne Reimbert und Hadmar setzten das damals begonnene Werk der sühnenden Gerechtigkeit nunmehr fort und entsagten am 16. August 1269 zu Gunsten des Stiftes, als dies sein Eigenthumsrecht nachwies, dem Besitze einiger anderen Güter zu Glanz, den ein weltliches Gericht ihnen vormals zugestanden hatte.²⁾ König Ottokar bestätigte am 7. October 1269 diese Rückerstattung und nahm die genannten Güter in seinen besondern Schutz.³⁾ Ferner gebot Ottokar am 26. Januar 1270 von Wien aus seinen Amtsleuten, das Stift Seckau auf keine Weise in seinen Rechten zu stören.⁴⁾

Einen theilweise neuen und nicht uninteressanten Einblick in die Sitten jener Zeit bietet uns ein Vertrag, welchen der Propst von Seckau am 2. Mai 1270 mit Ortolf von Meiersdorf (bei Gnas) schloss.⁵⁾ Gemäss diesem Vertrage sollte letzterer nämlich unter die Laienbrüder aufgenommen werden und deren Präbende erhalten, seine Stabilität vorausgesetzt, während zugleich seiner Frau die Aufnahme im dortigen Nonnenkloster zugesagt wurde. Im Hinblick auf dies Ziel und gleichzeitig als Seelgeräth hatte jenes Ehepaar 14 Wiener Talente für Klosterzwecke gegeben und wollte bei dem Eintritt sein ganzes Vermögen mitbringen. Wenn einer der Ehegatten vorher noch in der Welt sterbe, sollten dessen Ueberreste vom Kloster aus mit dem eigenen Wagen zur Klosterkirche abgeholt und dort, wie die der eigenen Ordensleute, bestattet werden. Für den Fall, dass beide vorher sterben würden, sollte ihr Hab und Gut dem Kloster anheimfallen; dagegen sollten sie auch, falls sie vor ihrem Eintritte verarmten, in gleicher Weise wie jetzt die Aufnahme erhalten.

Ebenfalls zum Ausdruck des Dankes für Hilfeleistung in der Noth verlieh Propst Ortolf in Uebereinstimmung mit seinem Capitel am 23. Mai 1270 dem Konrad von Willendorf und seiner Familie, weil er sich um das Stift Seckau dadurch verdient

¹⁾ Pgt., sehr rostfleckig, anhd. verletztes Siegel, das zwei Thürme zeigt; daher kein Orig., wohl aber ein gleichzeitiges Vidimus.

²⁾ Orig., Pgt., drei theilweise verletzte Siegel, während das vierte fehlt, im St. L.-A.

³⁾ Orig., Pgt., anhd. verletztes Münzsiegel, im St. L.-A.

⁴⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 102 b, im St. L.-A.

⁵⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 120 a, im St. L.-A.

gemacht hatte, dass er für dasselbe 12 Talente Wiener Pfennige ausgelegt, die Einkünfte einiger Güter auf 4 Jahre ohne irgend welche Verpflichtung.¹⁾

Durch eine eigenartige Schenkung wurde um diese Zeit zum erstenmale in die bisherigen Besitzverhältnisse zwischen Stift und Bisthum Seckau eine Ausnahme hineingetragen. Wir erinnern uns, dass der Erzbischof Eberhard II. schon bei der Gründung unseres Bisthums durch weise Vorsichtsmaßregeln einer Vermischung der Güter des Stiftes und der Diöcese vorzubeugen gesucht hatte; dementsprechend waren denn auch alle die Schenkungen, die wir bisher namhaft machten, einzig dem Stifte als solchem zugedacht, während zugleich andere speciell dem Bisthum Seckau gewidmet wurden. Nun aber gab am 21. August 1270 Gisela von Kranichberg, die Witwe des jüngeren Reimbert von Mureck, ihre zwei Eigenleute Nikolaus und Hadmar von Leutschach nebst deren Gütern und Nachkommen der Kirche von Seckau, und zwar, wie sie ausdrücklich in dem betreffenden Schenkungsbriefe sagt, sowohl dem Bisthum als dem Stifte.²⁾ Es wird nicht erwähnt, wie die beiden neuen Besitzer sich ob des gemeinsamen Eigenthumes geeinigt. Dass in spätern Jahrhunderten Differenzen über die Güterverwaltung entstanden, wurde bereits angedeutet.

Auch unter Ottokar's Regierung waren bis jetzt Recht und Ordnung noch nicht zur vollen Herrschaft gelangt. Dafür lieferte u. a. Ulrich, Schenk von Rotengrub, einen Beweis. Derselbe hatte seit seiner Jugend sowohl in eigener Person als auch durch Andere dem Stifte Seckau und dessen Leuten manches Unrecht und manchen Schaden zugefügt, seinen Gästen und Anderen Nachtherbergen auf Stiftsgütern angewiesen, daselbst Versammlungen abgehalten u. dgl. Auf Fürsprache seines Oheims, Kadold von Schratenstein, und anderer Männer erhielt er jetzt zwar Verzeihung für die früheren Beleidigungen und Beschädigungen, musste aber dem Propste Ortolf als seinem Herrn versprechen, für die Zukunft von solchen Vergewaltigungen unter dem Titel des Vogtrechtes abzustehen, widrigenfalls das Stift die Befugnis haben sollte auch wegen der ehemals zugefügten Unbilden nachträglich Klage zu erheben.³⁾

Schon seit vielen Jahren hatte das Stift Seckau nunmehr gewisse Güter im Erzwald in ruhigem und friedlichem Besitz gehabt, als Hartnid, Schenk von Rabenstein, wiederholte Klagen betreffs derselben anstrebte. Propst Ortolf, der inzwischen zum

¹⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 119 b, im St. L.-A.

²⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 333 fol. 72 b, im St. L.-A.

³⁾ Orig., Pgt., anhd. verletztes Siegel im St. L.-A.

Kaplan Ottokar's ernannt worden war, wandte sich um das Jahr 1270 um Rechtsschutz an den Landesherrn,¹⁾ und auf dessen Veranlassung wies der Landeshauptmann der Steiermark, Burkhard von Klingenberg, in öffentlicher Gerichtsversammlung zu Marburg von 8. October 1270 die Klage Hartnid's zurück.²⁾ Auf Bitten des Propstes Ortolf bestätigte König Ottokar dies Urtheil Burkhard's und übernahm selbst die Schutzvogtei über die genannten Güter.³⁾

Ein anderer Streit des Stiftes betrifft einiger Güter zu Auerling und Farrach mit den Brüdern Ortolf, Dietmar und Heinrich von Stretweg, die jene Güter in Besitz genommen hatten, wurde am 14. März 1271 zu Judenburg dadurch in friedlicher Weise beigelegt, dass letztere auf ihre scheinbaren Rechte verzichteten mit Rücksicht auf ihren uns bereits bekannten geistlichen Bruder Otto. Derselbe stand nämlich als Pfarrer von St. Marein in engen Beziehungen zu Seckau, indem dieses Stift Patronatsrechte über seine Pfarrei hatte.⁴⁾

Ein Zeugniss seines Interesses und seiner Fürsorge für alle Bewohner des Stiftes Seckau, zugleich aber auch seiner steten Sorge für die Hebung der Disciplin legte Bischof Bernhard von Seckau dadurch ab, dass er am 29. Mai 1271 in Uebereinstimmung mit dem Propste und dem Capitel Anordnungen darüber traf, wie 20 Fuhren Weines, die Witschein, Krumberg, Prenning und Strelz zu liefern hatten, unter die Chorherren, Laienbrüder, Nonnen und Scholaren zu vertheilen seien. Alle sollten viermal in der Woche ein bestimmtes Mass erhalten. Bei dieser Gelegenheit wandte er seine besondere Fürsorge der Infirmarie zu, welche bisher nur ein Pfund Einkünfte hatte, so dass für die Kranken keine besonderen Erquickungen beschafft werden konnten. Dadurch war, wie der Bischof mahnend bemerkte, den einzelnen Mitbrüdern indirect Anlass geboten, Privateigenthum für die Zeit einer etwaigen Krankheit zurückzulegen. Diesen Fehler wollte er aber mit der Wurzel ausgerottet wissen, und darum wies er nun ebenfalls mit Zustimmung des Capitels, von mehreren Stiftsgütern, sowie von den Einkünften des Gastmeisters und Cellerars beträchtliche Geld- und Lebensmittel der Infirmarie zu.⁵⁾

Mit der nächsten, uns erhaltenen Seckauer Urkunde gelangen wir zu dem Jahr 1273 und seinem wichtigsten Ereignis, das unsern Blick auf sich und überhaupt wieder auf die öffentlichen

¹⁾ Fragment, Cop. des 13. Jahrh. in Cod. 10 des Stiftes Zwettl. Bezügl. der Datierung vgl. das Ausstellungsjahr der folgenden Urkunde.

²⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel im St. L.-A.

³⁾ Orig., Pgt., anhd. durchbrochenes Münzsiegel im St. L.-A.

⁴⁾ Orig., Pgt., drei anhd. stark verletzte Siegel im St. L.-A.

⁵⁾ Orig., Pgt., drei anhd. Siegel im St. L.-A.

Vorgänge zieht. Dieselbe zeigt uns noch einmal in einem kleinen Bilde die kaiserlose Zeit und ihre Schrecken. Die Edlen Alram und Rudolf von Alharting hatten ungerechter Weise eine Besetzung des Stiftes zu „Purgwerd“ in Ober-Oesterreich an sich gerissen, und Propst Ortolf wusste dasselbe einstweilen nicht wiederzuerlangen. Er und sein Capitel mussten sich vielmehr, bis eine definitive Entscheidung erfolgen konnte, mit einem vorläufigen Uebereinkommen begnügen, demgemäss sie die durch ihren Mitbruder, Canonikus Chrafto, geschehene erbdienstrechtliche Verleihung jenes Gutes an die jetzigen Besitzer gegen eine jährliche Gülte von 40 Denaren anerkannten.¹⁾

Wir sahen, wie König Ottokar bisher dem Stifte Seckau manche Beweise seiner Huld und Fürsorge gab. Er bemühte sich auch sonst, in Steiermark mit der Kirche immer auf gutem Fusse zu stehen. Dagegen versäumte er, seiner Herrschaft im Lande auch im Uebrigen durch Eingehen auf die berechtigten Wünsche der Bevölkerung Dauer zu geben. Die grossen Erfolge berauschten seine stolze Seele; er wurde hart und grausam, erhob auch willkürliche Abgaben; seine häufigen und kostspieligen Heereszüge nahmen die Geld- u. Truppenaufgebote stark in Anspruch. Besonders entwickelte sich unter dem Adel eine grosse Verstimmung gegen ihn. Da er dieselbe für Anzeichen einer Verschwörung hielt, liess er die Häupter desselben im Anfang des Jahres 1268 gefangen nehmen und hielt sie 26 Wochen in strenger Haft, aus der nur die Uebergabe ihrer Burgen sie befreite. Ein tiefer Groll bemächtigte sich seitdem vieler Herzen, den die im J. 1270 von Ottokar verfügte, nicht standesgemässe Heirat der Babenbergerin Agnes mit dem reichsmittelbaren Dienst- und Lehensmann Ulrich von Heunburg, sowie die Hinrichtung Siegfried's von Mährenberg nur steigern konnten. Auch die früher geschehene Auflösung seiner Ehe mit der Babenbergerin Margarethe lebte neu in der Erinnerung auf und mehrte die Unzufriedenheit.

Da erscholl die freudige Botschaft, dass „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ ein Ende und Deutschland wieder ein einstimmig gewähltes Oberhaupt habe. König Richard von Cornwallis war am 2. April 1272 gestorben und am 29. September die Wahl aller anwesenden Kurfürsten auf Rudolf von Habsburg gefallen. Nach langer Nacht der Trübsal gieng für Deutschland ein neuer Morgen mit Rudolf auf, der sein Losungswort: „Gesetzlicher Zustand im Reiche und Eintracht mit der Kirche“, so

¹⁾ Orig., Pgt., zu Riedeck in Qb.-Oesterr. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns III. 402 Nr. 439.

glücklich zu verwirklichen wusste. Für die Steiermark wurde diese Wahl schon bald bedeutungsvoll. Im Jahre 1274 versammelten sich die Ministerialen des Landes zu einem Ständetag im Kloster Göss, auf dem die schwierige Sachlage in gemeinsame Berathung gezogen wurde, ohne dass jedoch von einer Verschwörung die Rede sein kann,¹⁾ letzteres schon aus dem Grunde nicht, weil Bischof Bernhard als treuer und entschiedener Anhänger Ottokar's dieser Versammlung beiwohnte.

Inzwischen verweigerte König Ottokar, welcher vor der Wahl Rudolf's geglaubt hatte, der deutschen Krone sicher zu sein, beharrlich die Anerkennung des neuen Reichsoberhauptes, wollte dementsprechend nicht um die Belehnung mit seinen Ländern aus der Hand desselben bitten und suchte ihm überall Feinde zu schaffen. Wie er im Jahre 1274 auf dem Novemberhofstage zu Nürnberg nicht erschienen war, so wollte er auch auf dem Reichstag zu Augsburg 1275 dem Könige nicht huldigen und als Reichsfürst Gehorsam geloben, sondern er sandte nur seinen redefertigen Parteigänger, unsern Bischof Bernhard, dahin, um Beschwerden vorzubringen und seine Sache zu vertheidigen.

Mit so grosser Kühnheit sprach sich dieser in lateinischer Rede gegen die anwesenden Fürsten und gegen König Rudolf selbst aus, dessen Wahl unrechtmässig sei, dass letzterer ihn zornig mit den Worten unterbrach: „Wan du mit pischöffen und den paffen zu thuen hast, so red lateynisch; was du wider mich und meines gleichen zu sagen, das bring in der sprach für, darinnen wir uns und jeder für sich verantworten können.“ Unerschrocken aber fuhr dieser in seiner früheren Weise fort und entfesselte einen solchen Sturm der Entrüstung bei den anwesenden Reichsfürsten, dass sein Leben in Gefahr stand: „.... es fehlt wenig, man hätt das gelaidt nicht gehalten, wan sich nit der kayser selbst darrin gelegt hätte.“

Die Reichsacht wurde nun über Ottokar verhängt, der Reichskrieg wider ihn beschlossen und Vorkehrungen wurden getroffen, auch Steiermark als erledigtes Reichslehen einzuziehen. Obwohl Ottokar auch jetzt noch — und zwar wegen des aufstandslustigen Adels nur um so mehr — die Rechte der Kirche in Steiermark zu schützen bestrebt war, so verlor er doch nach und nach seine Anhänger im Lande. Selbst Bischof Bernhard sah sich schliesslich veranlasst, die Parteinahme für ihn aufzugeben und sich, während er zugleich seine Hilfe zur Versöhnung mit König Ottokar antrug, um Verzeihung bei dem Habsburger zu bewerben, die er auch im Jahre

¹⁾ S. Mitth. des histor. Ver. für St. H. XXII. S. 104.

1276 erhielt. Sein bisheriges Verhalten hatte der Erzbischof von Salzburg für Empörung gegen das Reich und den apostolischen Stuhl erklärt und den König Rudolf zu strenger Ahndung aufgefordert. In einem eigenhändigen, mit bilderreichen biblischen Ausdrücken durchwebten Schreiben bekannte Bischof Bernhard seine schuld bare Verirrung.¹⁾

Als nun bald von Süden und Westen Heere in die ehemaligen babenbergischen Lande einrückten, aber auch Ottokar seine Streitkräfte sammelte und seine Boten u. a. nach Steiermark sandte, um bewaffneten Zuzug anzubieten, da versammelten sich die Edlen dieses Landes am 19. September 1276 im Stifte Rein und einigten sich zu einem festen Bunde für den deutschen König gegen ihren bisherigen Landesherrn. Rasch wurden die steirischen Burgen und Städte, in denen böhmische Besatzung lag, eine nach der andern genommen; dann zog man gegen Wien, um sich dort dem Heere Rudolf's anzuschließen. Ottokar jedoch, die Fruchtlosigkeit weiteren Widerstandes einsehend, gab nach, verzichtete am 21. November auf die von ihm occupierten Länder und nahm Böhmen und Mähren aus Rudolf's Händen als Lehen entgegen. Damit ging ihm denn auch die Steiermark und zwar unwiederbringlich verloren. Die Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens am 3. December sollte auch hier, wie in den andern seit 30 Jahren erschütterten Reichsprovinzen, fortan Ruhe und Ordnung wiederherstellen und befestigen. Am 18. Februar des folgenden Jahres 1277 bestätigte König Rudolf von Wien aus des Landes alte Freiheiten, sah sich aber auch in der Voraussicht eines baldigen Krieges mit Ottokar genöthigt, starke Abgaben aufzulegen.²⁾

Bald brach denn auch der Kampf wieder aus, wurde aber in der Schlacht auf dem Marchfelde am 26. August 1278 zu Gunsten Rudolf's entschieden. Die Steirer hatten nicht wenig zu diesem Siege beigetragen, und einige von ihnen übten ihren lang genährten Groll noch an dem schwer verwundeten König Ottokar aus. Die erste Sorge des Habsburgers war nun, durch Verkündigung des Gottesfriedens auf zehn Jahre und durch die Doppelverlobung seines Sohnes Rudolf mit einer Tochter Ottokar's, sowie seiner Tochter Jutta mit dem böhmischen Prinzen Wenzel friedliche und glückliche Zeiten für die österreichischen Länder zu begründen.

¹⁾ S. Muchar, Gesch. d. Steierrn. B. V. S. 371 ff.

²⁾ Chron. Calmar. Annó 1277: „Rex Rudolphus novam exactionem adinvenit et a qualibet aratio quinque solidos postulavit. — Vgl. Chron. Claustron. Pez I. Anno 1277: . . . imposuit Rudolphus exactiones gravissimas. Krones, Gesch. Oesterr. I. S. 669.

Im Stifte Seckau wird man diese Kämpfe nur mit gemischten Gefühlen haben verfolgen können, da König Ottokar bis zum Mai 1276 fortfuhr, demselben Beweise seiner Huld zu geben, obwohl man andererseits auch dort unter dessen schweren Geldauflagen gleich andern Klöstern gelitten haben wird. Sie verdankten seine besondere Gunst wohl zum grossen Theil der rührigen Thätigkeit ihres Bischofs Bernhard für ihn.

Einen für Seckau bedeutungsvollen Auftrag erliess König Ottokar am 26. Januar 1275 an seinen Landeshauptmann Milota in Steiermark, einen Auftrag, der uns zeigt, dass, wenn auch unsere Urkunden vom 18. März 1173 und vom 2. Juni 1202 in der That Fälschungen sind, die dort verbrieften Rechte jetzt wenigstens schon seit einiger Zeit in Uebung sein mussten. Mit dem Hinweise auf die grosse Ergebenheit und aufrichtige Dienstwilligkeit des Propstes Ortolf befahl er nämlich jenem Landeshauptmann, er möge dem Burggrafen Dietrich von Fulen und den andern Amtsleuten gebieten, sich keine Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Stiftes Seckau zwischen dem Leising- und Gradenbach zu erlauben. Er traf dabei zugleich die folgenden Einzelbestimmungen betreffs dieser Gerichtsbarkeit: Wenn Jemand über einen Mord oder Diebstahl auf diesem Gebiete ergriffen wird, so soll er, ohne mehr als die Kleider, die er auf dem Leibe trägt, zu haben,¹⁾ durch die Officialen des Propstes dem Vogte übergeben werden. Gehört ein wegen anderer Schandthaten todeswürdiger Verbrecher zu den Stiftsleuten, so verbleibt sein Hab und Gut vollständig der Kirche. Wenn endlich Jemand auf diesem Gebiete nur verwundet wird, so sollen der Propst und seine Richter zu Recht erkennen, jedoch dem Vogte den Blutdenar entrichten.²⁾ Eine fernere Bestimmung in der vorhin erwähnten Urkunde vom 18. März 1173, dass leichtere Vergehen, deren sich Stiftsleute ausserhalb des genannten Gebietes schuldig machen, auch unter die Gerichtsbarkeit des Klosters fallen sollen, fehlt hier.

An demselben Tage setzte er Dietrich von Fulen und die Bürgergemeinde zu Knittelfeld davon in Kenntniss, dass er dem Propste von Seckau gestattet habe, in Feistritz bei Prank eine

¹⁾ „circundatur tantum cingulo“ „mit gürtel bevangen;“ Urk. vom 2. Juni 1202

²⁾ Orig., Pgt., aussen aufgedrücktes, schadhafes Siegel im St. L.-A. Es ist nicht zweifelhaft, dass diese Urkunde hierher und nicht in das Jahr 1270 gehört. Denn in dem letztern Jahre war nicht Milota, sondern Bischof Bruno von Olmütz Landeshauptmann in Steiermark, welche Stellung damals für kurze Zeit auch Otto von Haslau einnahm. König Ottokar war, wie 1270, so auch 1275 im Januar zu Wien. — Vgl. Mitth. des histor. Ver. für St. XXII. S. 83, 131, 140; — Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrh. I. S. 461.

Taberne zu errichten mit dem Rechte, Wein, Bier und Meth dort auszuschenken, und befiehlt ihnen, demselben hiebei keine Schwierigkeiten zu bereiten.¹⁾

Und noch in einer dritten Angelegenheit trat Ottokar mit seiner königlichen Autorität für unser Stift ein. Dasselbe war nämlich schon seit einiger Zeit in einen heftigen Streit mit den Herren von Massenberg gerathen. Die Söhne Wigand's von Massenberg, Heinrich und dessen Brüder, hatten es gewagt, alle Wege in das Feistritzthal um Prank herum mit einem Verhau von Bäumen und selbst mit eisernen Ketten zu sperren und unzugänglich zu machen, um so gegen alles Recht das Stift von der Benützung der dortigen Wälder auszuschliessen. Nachdem nun im October 1274 der Landrichter Dietrich von Fulen in dem offenen Landgericht vor der Kirche zu Kobenz die Klage der Chorherren hierüber entgegengenommen und sogleich eine genauere Untersuchung der Streitsache eingeleitet hatte, gab er am 10. December 1274 seine Entscheidung dahin ab, dass bewährten Zeugnissen zufolge das Stift schon seit langer Zeit rechtmässiger Eigenthümer der Feistritzwälder sei, und dass daher die Herren von Massenberg ihre Gewaltthätigkeiten sogleich einzustellen hätten.²⁾

Darauf wandten sich diese aber, mit dem Schiedsspruch unzufrieden, an den Landeshauptmann Milota. Als auf dessen Befehl Eckehard von Dobreng mit dem Notar Iring und dem Marschall Brewik am 19. August 1275 ein öffentliches Gericht vor der Kirche des hl. Aegydius in Graz hielt, begab sich, wie Heinrich von Massenberg, so auch Propst Ortolf persönlich dahin. Auf Ansuchen des letztern beschloss dies Gericht, vorerst noch eine Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen und die Grenzen der Feistritzwaldung erheben zu lassen, um darnach den endgiltigen Rechtsspruch zu fällen; inzwischen aber sollten die Hörigen des Stiftes das Holzrecht in jener Waldung ungeschmälert behalten.³⁾ Diesen Rechtsspruch Eckehard's bestätigte König Ottokar am 3. Mai 1276 von Brünn aus und befahl, dass jener Beschluss vollzogen werde.⁴⁾ Das war die letzte That Ottokar's für das Stift Seckau, die aber jenen Streit noch lange nicht beendigte.

Indem wir dazu übergehen, das Verhältnis Rudolf's von Habsburg zum Stifte Seckau in's Auge zu fassen, wollen wir vorher noch erwähnen, dass Ritter Wernher von Leibnitz seine leibeigene

1) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 102 im St. L.-A.

2) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 103 im St. L.-A.

3) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 103 a im St. L.-A.

4) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 10 im St. L.-A.

Magd Richza am 21. Januar 1276 unserem Stifte widmete,¹⁾ und dass um diese Zeit die Klosterkirche eine neue schöne Zierde erhielt, die Liechtensteinkapelle.

Ulrich von Liechtenstein, als der letzte Minnesänger wohlbekannt [† 1275],²⁾ weniger aber ob seiner Bedeutung im politischen Leben gewürdigt, unterhielt enge Beziehungen zum Stifte Seckau. Wenige Jahre vor seinem Tode, etwa um das Jahr 1273, begann er an das dortige Gotteshaus eine eigene Kapelle aus denselben Quadersteinen, wie die Kirche selbst, zu erbauen gegen Südost hin in den freien Hofraum zwischen Kirche und Kloster. Otto von Murau, sein trefflicher Sohn und späterer Kämmerer von Steiermark, vollendete nach dem Tode seines Vaters mit grossem Aufwande dessen Stiftung und widmete ihr ganz beträchtliche Schenkungen, die jährlich 12¹/₂ Mark Denare abwarfen, zur Ausstattung der Kapelle mit würdigen Fenstern, sowie zur Stiftung einer täglichen Messe und eines ewigen Lichtes nebst einer Pitzanz für das Kloster am Titularfeste.³⁾ Sie erhielt eine etwas dunkle Vorhalle, über dem Eingang ein gothisches Thürmchen, ferner einen regelrechten Chorabschluss, d. i. 3 Seiten aus dem Achteck und „vitra convenientia“ d. h. der gothischen Bauart entsprechend gemalte Fenster. Wie einer der spätern Chorherren naiv äusserte, war sie „einem uralten Ritter-Templ ganz ähnlich.“ Eine nähere Beschreibung können wir leider nicht geben, da wir eine solche nirgends gefunden und die Kapelle nach der Aufhebung des Stiftes ausser aller Obsorge gesetzt, rasch dem Verfall entgegengegieng, der sogar durch rücksichtsloses Niederreissen im dritten Decennium dieses Jahrhunderts noch beschleunigt und vollendet wurde.

Bischof Bernhard von Seckau weihte sie 1279 ein, und schon kurz vorher hatten der Erzbischof Friedrich von Salzburg und fünf andere Bischöfe für dieselbe am Feste des Patronus und am Jahrestag der Einweihung je 40 Tage Ablass verliehen.⁴⁾

Man vermuthete lange und wollte das auch aus einer dortigen Inschrift, die aber gemäss den Schriftecharacteren aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. stammte, herausfinden, dass diese Kapelle das Grab des letzten Minnesängers berge. Vielleicht ist sie auch, wie man aus einer Urkunde von 1311 entnehmen könnte, anfangs zur Grabstätte der Familie von Liechtenstein bestimmt gewesen.

1) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 78 b im St. L.-A.

2) Muchar, Gesch. d. Steierm. IV. S. 106 ff.

3) Orig., Pgt., drei anhd., wenig verletzte Siegel im St. L.-A.

4) Orig., Pgt., 5 anhd. Siegel, davon Nr. 4 als Fragment, im St. L.-A.

Ebenda befindet sich noch eine im Text gleichlautende, am 3. Mai 1279 vom Bischof Gerhard von Lavant allein gefertigte Original-Urkunde im Pgt. mit anhd. Siegel.

Dieser Plan ist jedoch später allem Anschein nach wieder aufgegeben worden. Bei dem Tode Ulrich's war sie jedenfalls bei Weitem nicht fertig. Auch sprechen die bezüglichen Urkunden nicht davon, dass die Kapelle der Begräbnisplatz Ulrich's sei oder ein Jahresgottesdienst an seinem Grabe daselbst gehalten werden solle, während sie sonst ganz genaue Bestimmungen über die Abhaltung des Gottesdienstes bringen. Dementsprechend berichtet auch eine spätere Beschreibung der Kirche von Gauster nichts über ein solches Grabmal, obschon in derselben die andern Gräber der Kirche sorgfältig aufgeführt sind.¹⁾ Vergeblich suchte man daher bis vor ca. 20 Jahren hier wiederholt nach jener Grabstätte und den Ueberresten des Minnesängers. Wenn gleichwohl dessen Name in dem Seckauer Necrologium erscheint, so hat dies seinen Grund darin, dass er in der dortigen Fraternität aufgenommen war.²⁾

Wie König Ottokar von Böhmen sich als ein guter Schutzherr von Seckau bewährt hatte, so erwies sich nicht weniger sein siegreicher Gegner, der edle Rudolf von Habsburg, als starker Hort alles Rechtes auch für unser Stift. Indem derselbe nach seiner Krönung zu Aachen bei der Verleihung und Bestätigung der Lehen in Ermanglung eines Scepters das Crucifix ergriff, es küsste und sprach: „Dieses Kreuz, in welchem wir und die ganze Welt erlöset sind, kann uns wohl als Scepter dienen,“³⁾ gab er bereits zu erkennen, dass „er nicht gesonnen sei, die Kirche zu vergewaltigen,“ dass vielmehr Eintracht mit derselben und Wiederherstellung gesetzlicher Zustände im Reiche durch eine Regierung im Geiste des Christenthums das Hauptziel seiner Bestrebungen sein werde. Dies zeigt sich denn auch in seinen verschiedenen, dem Stifte Seckau erwiesenen Gunstbezeugungen.

Zum erstenmale trat er in Beziehung zu demselben, als er ihm am 19. Januar 1277 in seinem bekannten Privilegienbrief für Judenburg den Besitz des Hofes „Schaflehen“ in den Judenburger Alpen bestätigte.⁴⁾ — Einen Monat später, am 17. Februar 1277, bestätigte er dem Propste Ortolf, der persönlich vor ihm erschienen war, die Handveste des Herzogs Ottokar

¹⁾ Gauster, Viridarium vitium eccl. pg. 309.

²⁾ Ob nun aber der im April 1871 nächst der Frauenburg bei Unzmarkt auf dem Wege von der Kirche zum Pfarrhofs aufgefundene „Römerstein“ mit der Inschrift: „Hic leit Ulrich dises houses rehtter erbe“ die Frage nach dem Grabe Ulrich's endgiltig entschieden habe, erscheint andererseits auch noch nicht ganz zweifellos. So lange die Nachforschungen nach dem eigentlichen Grabe und den Ueberresten ohne alles Resultat geblieben, will dies wenigstens nicht allgemein einleuchten. Vgl. Mith. des h. Ver. f. St. XX. S. 199 ff.

³⁾ Weiss, Lehrb. d. Wgscht. III. S. 527; vgl. betreffs dieser sog. „Legende“: Krones, Gesch. Oesterr. I. S. 660.

⁴⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel abgerissen, im St. L.-A.

vom 29. November 1182 mit einziger Beschränkung des Regales für Salz und Metalle auf den gesetzlichen Theil. In demselben Erlass erklärte er, dass er die erledigte Vogtei über die Stiftsgüter zu Kumberg, an der Raab und zu Heinersdorf übernommen habe, die fortan bei dem Reiche verbleiben solle, und gelobte, selbst sie zu führen und sie weder durch Verkauf abzutreten, noch einem Lehensmanne zu übergeben.¹⁾ Noch an demselben letztgenannten Tage bestätigte er dem Stifte auch jene Rechte, welche demselben vom Herzog Leopold dem Glorreichen am 4. Juni 1202 zuerkannt worden waren.²⁾ Nicht minder schätzenswert war der Hulderweis, durch den er dasselbe Stift am folgenden Tage auszeichnete, indem er ihm die Gerichtsbarkeit zwischen dem Leising- und Gradenbach in derselben Weise, wie vormals Ottokar von Böhmen, bestätigte, ausserdem die Zollfreiheit in Steiermark, sowie ihm freie Hand liess hinsichtlich der Ein- und Absetzung der Eigenleute.³⁾

Auch in den noch nicht beigelegten Streitigkeiten des Stiftes zur Wahrung seiner Rechte und Besitzungen gegen die Angriffe habüchtiger Nachbarn trat Rudolf mit dem Gewichte seines Ansehens auf dessen Seite. So beauftragte er am 19. Februar 1277 den Grafen Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau und Konrad von Himberg, Seckau gegen die Unbilden der Herren von Massenbergl, ferner gegen Wigand von Diemersdorf und Dietrich von Leoben zu schützen und demselben das Holzungsrecht in den Feistritzwaldungen bis zum Austrage des Rechtsstreites zu wahren.⁴⁾

Ferner sprach er, als Propst Ortolf im August 1277 in Wien neuerdings Klage zu führen hatte, und zwar diesmal gegen den uns bekannten Hartnid von Wildon, der noch Ansprüche auf einige Güter im Erzwalde bei Waldstein erhob, das Besitzrecht dem Stifte zu und liess alsbald durch den Landrichter Otto von Haslau diesen seinen Urtheilsspruch fertigen.⁵⁾ In Folge dieser königlichen Bestätigung des klösterlichen Eigenthumsrechtes auf die bisher strittige Besitzung wurde nunmehr auch Hartnid selbst veranlasst, in einem eigenen Schreiben vom 23. August 1277 allen seinen Ansprüchen darauf fortan zu entsagen, und er verpflichtete sich sogar zum Schutze derselben zu Gunsten des Klosters.⁶⁾

¹⁾ Orig., Pgt., anhd. wohl erhaltenes Siegel, im St. L.-A.

²⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel, im St. L.-A.

³⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel, im St. L.-A.

⁴⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel, im St. L.-A.

⁵⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 105 b, im St. L.-A. Die beiläufige Datierung ergibt sich aus dem Umstande, dass am 23. August Hartnid von Wildon seine Anerkennung dieses Spruches fertigte.

⁶⁾ Orig., Pgt., anhd., stark verletztes Siegel, im St. L.-A.

Derselbe Hartnid von Wildon verzichtete auch, um dies hier gleich beizufügen, bei einer Gerichtssitzung zu Graz am 11. December desselben Jahres mit Zustimmung seines Sohnes Richer gegen 50 Mark Silber auf jene Ansprüche, die er bis dahin auf ein Gut des Stiftes zu „Reuthueb“ gemacht hatte. Gleichzeitig trat er dem Stifte sein allfälliges Erbrecht darauf ab und versprach, wenn sein Bruder Herrand oder dessen Söhne oder andere Verwandte den Propst und das Capitel dieserhalb — sei es auch auf Grund eines gerichtlichen Urtheils — schädigten, dafür Genugthuung zu leisten durch Ueberlassung von 6 Mansen bei Waldstein oder, falls ihnen auch diese entzogen würden, durch Restitution der 50 Mark Silber.¹⁾

Noch einen andern Dienst, für den wir aber keinen urkundlichen Beleg gefunden, soll während des Jahres 1277 König Rudolf dem Stifte Seckau dadurch erwiesen haben, dass er am 11. November zu Heimburg einen Streit desselben mit dem Ritter Dietmar von Stretweg wegen Besitzungen an der Gaal zu Gunsten der Chorherren entschied.²⁾

Es ist in der That rühmenswerth, wie König Rudolf neben so vielen anderen hochwichtigen Geschäften auch die Regelung von Verhältnissen untergeordneter Bedeutung sich stets so sehr angelegen sein liess. Selbst während der schwülen Zeit, welche der Schlacht auf dem Marchfelde vorangieng, unterliess er nicht, solche Beweise seiner allumfassenden Fürsorge zu geben. Zeuge dafür ist der Erlass vom 13. Mai 1278 an seine Beamten in Steiermark, Eigenthum und Leute und Rechte des Stiftes Seckau zu achten und zu beschützen.³⁾

Sehen wir nun, wie die Entwicklung und Regelung auch der sonstigen Verhältnisse des Stiftes Seckau uns ein kleines Spiegelbild davon geben, dass unter der thatkräftigen Regierung dieses Königs Recht und Ordnung und Frieden allgemach wieder zur Herrschaft kamen.

Erchenger von Landsee hatte zur Belohnung seiner treuen Dienste von König Rudolf mehrere Güter erhalten, welche Ulrich, Schenk von Hausbach, bisher im Besitz gehabt hatte. Dieser Ulrich aber und vor ihm schon sein Vater hatten einen Theil jener Güter, nämlich mehrere Weingärten zu Rothengrub widerrechtlich dem Stifte Seckau zu dessen grossem Schaden entrissen und seit langer Zeit vorenthalten. Jetzt erschien daher Propst Ortolf vor dem neuen Besitzer und wies ihm das Recht seines

¹⁾ Orig., Pgt., 3 anhd. stark verletzte Siegel, im St. L.-A.

²⁾ Muchar, Gesch. der St. V. S. 392.

³⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 109 a im St. L.-A.

Stiftes auf jene Weinberge nach. Als unter anderen Zeugen, die sich in der Begleitung des Propstes befanden, auch Kalhoch von Schratenstein für die Wahrheit jener Aussage Zeugniß ablegte, stellte Erchenger am 7. Februar 1278 die genannten Weinberge dem Stifte wieder zurück.¹⁾ Nachträglich bezeugte auch Heinrich, Schenk von Hausbach, durch Urkunde vom 27. September 1282, dass er auf jene Weingärten in Rothengrub zu Gunsten des Stiftes freiwillig verzichte.²⁾

Ebenderselbe Erchenger gab sodann auch einige von ihm lange Zeit vorenthaltenen Besitzungen zu Mürrzzuschlag, sowie eine Waldung in Mitterndorf zurück, die sein Bruder Siegfried einstens dem Kloster zum Geschenke gemacht hatte.³⁾

Im Laufe des folgenden Jahres 1279 schloss der ehemalige Metropolit Philipp von Salzburg zu Krems in Oesterreich sein bewegtes Leben. Auch als Patriarchen von Aquileja, eine Würde, welche er durch Ottokar's Einfluss am 23. September 1269 erhalten hatte, gelüstete es ihn noch Herzog von Kärnthen zu werden. In Folge seiner diesbezügl. Bestrebungen, bei denen sein Ehrgeiz ihn überdies tadelnswerthe Mittel anwenden liess, wurde er auch vom dortigen Capitel förmlich abgesetzt, erreichte dann aber für kurze Zeit endlich doch noch das so lange und beharrlich angestrebte Ziel, indem er von König Rudolf am 27. Februar 1275 wirklich mit Kärnthen, Krain und der Mark belehnt wurde.⁴⁾ In seinem Testamente erklärte er u. a., dass die Klöster in Steiermark, welche er geschädigt habe, von seinen Allodialgütern Ersatz bekommen sollten, und ernannte zu Testamentsvollstreckern neben den Aebten von St. Peter und Admont auch den Bischof von Seckau. Wir erfahren aber nicht, welche Entschädigung das Stift Seckau erhalten hat.

Auch König Rudolf selbst leistete unserm Stifte gewissermassen dadurch Restitution, dass er demselben am 15. Mai 1280 zur Vergütung für die ehemals ihm auferlegten grossen Abgaben zehn Jahre hindurch jährlich vom Marchfutter und Vogtrecht 40 österr. Metzen Hafer und 10 Mark Silber im Gerichtsbezirk Knittelfeld anwies.⁵⁾

In den jüngstverflossenen, verwirrungsvollen Zeiten roher Eigengewalt hatte ferner Wulfing von Ernfels unserm Stifte

1) Orig., Pgt., 2 anhg'd. Siegel, im St. L.-A.

2) Orig., Pgt., 3 anhg'd. Siegel, im St. L.-A.

3) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 74 a, im St. L.-A. Wir setzen mit „Muchar, Gesch. d. St. V. S. 410“ diese Urkunde ebenfalls in das Jahr 1278, da sie mit der vorhergehenden bei derselben Gelegenheit gefertigt sein dürfte.

4) Weiss, Lehrb. d. Weltg. III. S. 525; Mitth. des hist. V. XXII. S. 103; Krones, Gesch. Oesterr. I. S. 651, 664.

5) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 109, im St. L.-A.

grosse Beschädigungen im Betrage von 100 Mark Silber zugefügt. Auf einer Versammlung zu Marburg folgte auch dieser den Anforderungen der neuen Aera und gab am 5. December 1281 zum Ersatze eine Alpe bei Buchschachen ¹⁾ und die Alpe Durcheck, ²⁾ welche beide ihm und seinem Bruder gemeinsam gehörten, und verband damit zugleich das Versprechen, dass er seinen Bruder binnen 6 Wochen für seinen Antheil entschädigen werde.

Seit fast 5 Jahren hatte nun König Rudolf bereits seinen Aufenthalt in den österreichischen Ländern genommen, und wie wir betreffs des Stiftes Seckau die Herstellung der gesetzlichen Ordnung soeben nach Möglichkeit verfolgt haben, so waren auch anderwärts in diesen Gebieten die wichtigsten Verhältnisse wieder ziemlich geregelt. Die Pflicht rief den König nun in andere Theile des Reiches; zuvor aber belehnte er noch auf dem Reichstage zu Augsburg am 27. December 1282 seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark. Als die Stände jedoch am 1. Juni 1283 in Rheinfelden dem Könige ihre Bedenken gegen die Regierung zweier Herzoge vortrugen, bestimmte er Albrecht zum alleinigen Fürsten, worauf die Stände den Eid der Treue auf die habsburgische Hausordnung leisteten. Herzog Albrecht, der vielverläumdete, trat als ein einsichtsvoller und kräftiger, gewissenhafter und ordnungsliebender Herrscher in die Fussstapfen seines Vaters. Wenn er Strenge an den Tag legte, so war er dazu genöthigt, um die durch so viele Parteikämpfe und Kriege verloren gegangene und noch nicht vollkommen bergestellte Ruhe und Sicherheit wieder ganz zu befestigen, „um Herr zu werden im Lande zum Besten des Landes.“

Dem neuen Landesregenten folgte bald für die Diöcese Seckau auch ein neuer Oberhirte. Nachdem Bischof Bernhard, wie im Jahre 1274, so auch 1281 der Provincialsynode zu Salzburg noch beigewohnt hatte, schied er am 20. Januar 1283 aus diesem Leben. An seine Stelle erhob der Erzbischof Friedrich II. von Walchen, der nach Ladislaus' plötzlichem Tode im Jahre 1270 dessen Nachfolger in Salzburg geworden, den salzburgischen Vicedom Leopold in Leibnitz auf den bischöflichen Stuhl von Seckau. Derselbe wurde am 6. März 1283 von Bischof Heinrich von Regensburg zum Priester und an dem darauffolgenden Sonntag, am 7. März, vom Metropolit Friedrich zum Bischof geweiht. ³⁾

Schon einige Tage vor seiner Weihe, am 3. März, bewies

¹⁾ Orig., Pgt., 2 anhd. verletzte Siegel, im St. L.-A.

²⁾ Orig., Pgt., 4 anhd. verletzte Siegel, im St. L.-A.

³⁾ Monumenta Seccov.

Leopold auf Ansuchen seines Metropolitens dem Stifte Seckau sein Wohlwollen. Er befreite dasselbe nämlich von der Pflicht, die sein gestrenger Vorgänger demselben auferlegt hatte, jährlich sechs Wochen hindurch eine gewisse Anzahl von Personen und Wagen zur Verfügung des Bischofs bereit zu stellen, eine Belastung, zu welcher Ulrich von Liechtenstein, Herrand von Wildon u. a. die Rathgeber des Bischofs Bernhard gewesen waren.¹⁾ Hatte der Bischof auch das Recht, bei seinen Visitationen die übliche Bewirthung (procuratio) zu verlangen, so war doch jene Forderung des Bischofs Bernhard übermässig.

Noch einmal begegnen wir hier zu Lebzeiten des Propstes Ortolf einem Attentate auf die Rechte seines Stiftes seitens der hab- und streitsüchtigen Herren von Massenbergr. Ohne dass wir den früheren Zwist beendet sehen, brach noch ein neuer aus, indem jene Herren nicht nur auf einen Wald bei Feistritz, sondern nunmehr auch auf Ländereien und Wiesen daselbst Ansprüche erhoben, welche das Stift bisher als sein Eigenthum betrachtet hatte. Der uns bekannte Sohn des letzten Minnesängers, Otto von Liechtenstein, der damals als steirischer Provincialrichter fungierte, ordnete im allgemeinen Landgerichte zu Graz am 18. August 1283 behufs Entscheidung dieser Angelegenheit eine Untersuchung an Ort und Stelle an.²⁾ Weiteres erfahren wir einstweilen nicht, da der Process über den Tod des Propstes Ortolf hinaus andauerte; am 13. Juni 1306 musste gar noch Papst Clemens V. mit einer Bulle zu Gunsten des Stiftes gegen die gewalthätigen Uebergriffe der Söhne Heinrich's von Massenbergr auftreten.

Eine weitere Heimsuchung ungewöhnlicher Art kam um diese Zeit über Seckau, mit der zugleich eine Prüfung für Propst Ortolf persönlich verbunden war. Vom Jahre 1283 an wurden in Steiermark neuerdings Zehnten für das hl. Land gesammelt, und zwar für sechs Jahre auf einmal. Dem Papste Gregor X. (1271—76) hatte schon seit seiner Thronbesteigung nichts mehr am Herzen gelegen, als ein neuer Kreuzzug zur Wiedergewinnung der hl. Orte. Auf dem ökumenischen Concil von Lyon 1274 wurde daher der Beschluss gefasst, einen sechsjährigen Zehent aller geistlichen Einkünfte zum Besten der hl. Stätten zu widmen. Wegen der ungünstigen politischen Verhältnisse in den österreichischen Ländern, wo Rudolf von Habs

¹⁾ Orig., Pgt., beide anhd. Siegel abgerissen, im St. L.-A.

²⁾ Orig., Pgt., anhd. stark verletztes Siegel, im St. L.-A. Frölich, Dipl. Stir. I. S. 245 Nr. 113; Cäsar, Ann. Stir. II. S. 561 Nr. 188 und auch Muchar, Gesch. d. St. VI. S. 6 dürften zu einer anderen, unrichtigen Auffassung des Sinnes dieser Urkunde gekommen sein dadurch, dass sie statt „addictavit“ lasen „adjudicavit.“

burg und Ottokar sich eben bekämpften, war aber während der dafür festgesetzten Zeit von 1274—80 die Einsammlung dieser Kreuzzugszehnten auf unüberwindliche Hindernisse gestossen und konnte erst nach der Neuordnung der Verhältnisse durch Rudolf im Jahre 1282 ernstlich in Angriff genommen werden. Für diese Länder wurde nun Magister Alironus de Ricardi, Canoniker von St. Markus in Venedig, vom Papste Martin IV. mittelst einer Instruction vom 10. Juli 1282 beauftragt.¹⁾ Doch erst im J. 1283 scheint derselbe an die Ausführung des päpstlichen Befehles gegangen zu sein. Im Einverständniss mit dem Metropolitzen Friedrich II. übertrug er seinerseits diese Sammlung für einen Theil der Erzdiocese dem Abte Friedrich von Moggio, bereiste aber doch auch selbst die ihm zugewiesenen Länder. Auf sein Gesuch hatte ihm Papst Martin IV. (1281—85) noch bewilligt, dass denjenigen Prälaten und Clerikern, welche bisher, weil nicht aufgefordert, noch nichts gezahlt hatten und gegenwärtig der schwierigen Zeiten wegen nicht zahlen könnten, eine Zahlungsfrist bis zu drei Jahren zugestanden werden dürfe.

In Folge dieser päpstlichen Anordnung wurde denn auch der Propst Ortolf, gemäss seinem eidlichen Bekenntnis des jährlichen Gesammteinkommens, durch den Abt Friedrich von Moggio zur Zahlung von 600 Mark verhalten, als einer Abschlagszahlung für den ganzen Zehent von sechs Jahren.²⁾ Als der Abt Friedrich nun aber von den thatsächlich schon eingesammelten Geldern Rechnung ablegen und das Erträgnis der Sammlung an Alironus abliefern sollte, so erschien er, wie wir aus einem päpstlichen Schreiben vom 25. März 1285 an den Abt Heinrich von Admont erfahren,³⁾ erst nach wiederholten fruchtlosen Vorladungen beim päpstlichen Legaten mit der Erklärung, dass er das Geld nicht sogleich abliefern könne, weil er es theilweise an verschiedenen Orten angelegt, theilweise, von der Noth gedrängt, für sein eigenes Kloster verwendet habe. Da derselbe aber auch später auf wiederholte dringliche Aufforderungen das Geld nicht ablieferte, so sprach Alironus den Bann über ihn aus. Abt Friedrich setzte sich auch darüber hinweg, und als Alironus in Zehentangelegenheiten wieder einmal, vermuthlich im Jahre 1284, durch Steiermark reiste, wurde er durch einen Verwandten Friedrich's, Otto von Pernegg, überfallen und eingekerkert; auch seine Begleiter wurden beraubt und theilweise verwundet.

Ebenso verwegener als unbegründeter Weise wurde nun

¹⁾ Vgl. Hauthaler, Libellus decimationis S. 23.

²⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 111 a, im St. L.-A.

³⁾ Hauthaler, Libell. decimat. S. 26, Nr. 5.

unser Propst Ortolf des geheimen Einverständnisses mit jenem Abte Friedrich angeklagt und musste demzufolge, als Alironus im folgenden Jahre 1285 persönlich nach Seckau kam, eine Untersuchung über sich ergehen lassen. Bei derselben stellte sich jedoch heraus, dass er ganz schuldlos war und sogar selbst bereits 500 Mark jenem Abte übergeben hatte. Er wurde daher von Alironus zu einer Zahlung von nur noch 200 Mark verhalten, und zwar unter Bewilligung einer Zahlungsfrist bis zum 11. November 1286.¹⁾

Von den zum Stifte Seckau gehörigen Kirchen wird im Zehentregister Aliron's nur St. Marein unter den zehentpflichtigen aufgezählt; es zahlte 30 Mark. Wir können hieraus beiläufige Schlüsse auf die damalige Grösse dieser und der andern Kirchen ziehen, da alle jene Geistlichen, deren Einkommen weniger als 6 Mark (= 504 Mk. d. R.-G.-W.) betrug, von jener Steuer frei waren. Dabei ist freilich im Auge zu behalten, dass von den einem Kloster incorporierten Kirchen auch sonst vielfach keine Abgaben notiert sind.

Schon bei der Gründung unseres Stiftes haben wir als eine eigenthümliche Erscheinung des Mittelalters den Stand der Hörigen kennen gelernt. Derselbe war in den damaligen Zeiten zahlreich vertreten und so hatten wir öfters Gelegenheit zu sehen, dass, da solche Hörige beiderlei Geschlechts von ihren Herren verschenkt, vertauscht und verkauft werden konnten, das Stift Seckau einzelne solcher Hörige oder auch ganze Familien als Eigenthum erhielt. Da hinsichtlich der Hörigen die Urkunden jener Zeit auf verschiedene Rechtsverhältnisse gegen ihre Herren hindeuten, so ist der Vertrag nicht ohne Interesse, den Hartnid von Wildon am 22. November 1285 mit dem Propste Ortolf und seinem Capitel schloss.²⁾ Als nämlich der Official Wulfing von Prenning, ein Höriger des Stiftes Seckau, mit Gertrud von Mauterndorf, der Tochter eines Hörigen Hartnid's von Wildon, sich verhehelichen wollte, gestatteten beide Theile diese Ehe, jedoch unter der Bedingung der gleichen Kindertheilung, wenn diese Ehe mit Kindern gesegnet werden sollte. Dazu wurden dann noch die folgenden Bestimmungen vereinbart: Wenn die Zahl der Kinder ungerade war, so sollte nach Vertheilung der andern das übrigbleibende Kind, falls es männlichen Geschlechtes war, und ebenso

¹⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 110 b, im St. L.-A. Gemäss dem Rechenschaftsberichte, den Aliron selbst im Jahre 1285 verfasste, wurde dagegen in ebendemselben Jahre 1885 im Ganzen 304 $\frac{1}{2}$ Mark eingehoben: „Prepositura Seccoviensis solvit 304 marcas et med. den. Gracen. num.“ — Hauth., Libell. decimat. S. 14, Nr. 63.

²⁾ Orig., Pgt., anhg'd. verletztes Siegel, im St. L.-A.

wenn überhaupt nur ein Kind männlichen Geschlechtes aus der Ehe hervorgieng, dies mit der Tochter eines Hörigen von Hartnid eine Ehe eingehen, und die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder sollten dann wieder in derselben Weise vertheilt werden u. s. f. Die nämliche Vertheilung sollte auch in dem andern Falle stattfinden.

Auf Erzbischof Friedrich II. von Salzburg, der am 7. April 1284 gestorben, war auf dem Metropolitanstuhl daselbst Rudolf von Hoheneck gefolgt, der frühere Kanzler des Königs Rudolf. Als dieser Besitzungen auf und an dem „Karberch“ und Ebenberg, sowie in Zeiring und dessen Umgegend beanspruchte, welche dem Stifte Seckau gehörten, trat Propst Ortolf pflichtgemäss ihm entgegen. Es kam in Folge dessen in Zeiring zu einer Gerichtsverhandlung über diese Angelegenheit, bei welcher der neuernannte Landeshauptmann, Abt Heinrich von Admont, den Vorsitz führte. Derselbe wählte 21 Männer aus der Nachbarschaft, und von diesen wurden abermals nach Landesgewohnheit¹⁾ sieben bestimmt, die sich gewissenhaft über das Eigenthumsrecht aussprechen sollten. Die Mehrzahl jener Männer bestätigte eidlich den ehemaligen Besitzstand des Stiftes, und daher entschied Abt Heinrich, wie es von seinem geraden und kräftigen Charakter nicht anders zu erwarten war, in unparteiischer Gerechtigkeitspflege ohne Ansehen der Person zu Gunsten Seckau's.²⁾

Das Silberbergwerk in Zeiring trug dem Stifte Seckau zu jener Zeit grosse Einkünfte ein, die es demselben u. a. ermöglichten, von Konrad von Liegist zwei Mansen ferner eine Mühle und zwei Hofstätten zu Kobenz um 52 Mark Silber anzukaufen.³⁾

Dass bisher das Stift Seckau auch mit dem bekannten Geschlechte der Herren von Kuenring in Beziehungen stand, lehrt uns eine Urkunde vom 10. Januar 1288.⁴⁾ Als nämlich Leutold von Kuenring damals den Brüdern Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg mit seiner Burg zu Gutenberg alle seine Besitzungen südlich vom Semmering und Hartberg mit Eigenleuten und Rechten käuflich überliess, gieng zugleich die Vogtei über die dort liegenden Güter unseres Stiftes, die er seiner Versicherung gemäss bis jetzt gehabt, in den Besitz jener Brüder über.

¹⁾ „Umsassen soll man bei Streit um Gewer fragen.“ Bischoff, Steierm. Landrecht des Mittelalters. S. 134, Art. 138.

²⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel, im St. L.-A.

³⁾ Orig., Pgt., anhd. Siegel abgefallen, im St. L.-A. Dies ist die älteste uns erhaltene Urkunde in deutscher Sprache. Von einer andern, angeblich aus dem Jahre 1219, ist uns nur ein kleines, werthloses Bruchstück in Ab-schrift verblieben.

⁴⁾ Pgt. mit 13 von 15 anhd. Siegeln, theils ganz, theils in Fragment im Besitze der Grafen von Stubenberg; Cop. im St. L.-A.

Wenn wir dem Bischof Leopold von Seckau seit der Zeit seiner Weihe in unserer Geschichte bisher nicht mehr begegnet sind, so dürfen wir annehmen, dass es ihm nur an Gelegenheit fehlte, seine damals dem Domstifte gegenüber bethätigten guten Gesinnungen öfters in aussergewöhnlicher Weise an den Tag zu legen. Denn als sich jetzt eine solche ergab, sehen wir ihn alsbald den Bitten des Propstes bereitwillig entgegenkommen. Und es war eine ebenso verwickelte, als für das Stift wichtige Angelegenheit, in der man seinen Beistand anrief. Der schon mehrfach erwähnte Pfarrer von St. Marein, Otto von Stretweg, hatte sich ganz beträchtliche Güter des Stiftes Seckau zu Laas bei Kraubath, bei Buchschachen, Feistritz, Au bei Seckau, Mitterfeld, Pletzen, Fentsch, Witschein, „Laeymrissen,“ Prank, Mos bei Seckau, an der Mur, in St. Margarethen, Knittelfeld, Baierdorf, Eichberg bei Kobenz, Fresen, „Sirnich,“ „Sitmisel“ bei Prank, sodann die Rossalm an der Ingering und die Wiese „Toednich,“ ferner Güter in Leusing bei Prank und Birkach bei Wasserberg gemäss den Aussagen der Chorherren widerrechtlich zugeeignet; ebenso hatte er das Stift in seinen Zehentrechten bedeutend geschädigt und den Stiftsleuten allerlei Unbilden zugefügt. Von Bischof Leopold nunmehr aufgefordert, sich mit den Chorherren auf gütlichem Wege zu verständigen und zu diesem Zwecke die Entscheidung in die Hände seines Bischofs zu legen, liess Pfarrer Otto endlich auf Anrathen seiner Freunde sich dazu herbei und übergab alle bezüglichen Documente unter der eidlichen Versicherung, dass er sich dem Urtheil des Bischofs fügen werde. Es stellte sich nun heraus, dass seine vermeintlichen Rechtsansprüche mehr oder minder unbegründet und nichtig waren; gleichwohl kam man um des lieben Friedens willen und in der Hoffnung, den jetzigen Gegner dadurch für die Interessen des Stiftes zu gewinnen, auf der am 29. Juli 1288 in Seckau anberaumten Verhandlung denselben theilweise entgegen. Während Pfarrer Otto den Ansprüchen, wie er sie bisher geltend gemacht hatte, fortan entsagen und versprechen musste, in Zukunft dem Stifte und dessen Leuten kein Unrecht mehr zuzufügen, gestattete ihm das Stiftscapitel seinerseits theils ohne, theils mit jährlichen Abgaben den lebenslänglichen Fruchtgenuss eines grossen Theiles jener Güter.¹⁾

Die letzte grössere Genugthuung, welche das Stift Seckau unter der Regierung des Propstes Ortolf erhielt, erfolgte seitens des Grafen Ulrich von Pfannberg. Derselbe ersetzte am 3. November 1288 den von seinem Vater Heinrich

¹⁾ Orig., Pgt., vier anhd., sämmtlich in rothem Wachs abgedrückte Siegel, im St. L.-A.

den Stiftsgütern bei Witschein zugefügten Schaden.¹⁾ Unter den Zeugen der betreffenden Urkunde, die in Graz gefertigt wurde, befindet sich auch der Bischof Leopold; wenige Tage später sehen wir denselben aber bereits in Salzburg, wohin wir ihm jetzt folgen müssen.

Schon seit längerer Zeit bestand zwischen dem Erzbischof Rudolf von Salzburg und dem Herzog Albrecht ein gespanntes Verhältniß wegen der von ersterem angeordneten Befestigung von Radstadt ohne Wissen und Willen des Herzogs, welcher Schirmvogt jenes Gebietes war; ferner wegen Einziehung des herzoglichen Lehens Weisseneck und Verleihung der Veste Statteneck im Ennsthale an einen salzburgischen Dienstmann, besonders aber wegen der Obervogtei über die Güter des Stiftes Admont. Dies gespannte Verhältniß entwickelte sich jetzt zu einem offenen Kampfe. Da derselbe auch auf Seckau zurückwirkte und für das Bisthum, somit auch für das Domcapitel fast die schlimmsten Folgen gehabt hätte, so scheint es uns geboten, ihn theilweise näher zu verfolgen.

Auf eine Klage des Erzbischofs von Salzburg in Rom gegen den Abt Heinrich von Admont, der in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann die Steiermark und besonders das Ennsthal durch die seinerseits angerathene Erbauung der Ennsburg zu schützen gesucht, aber die von dort aus in das salzburgische Gebiet unternommenen Einfälle nicht gebilligt hatte, kam von den Cardinälen die Antwort: „Wenn der Abt einen Lebenswandel führe, der den canonischen Satzungen nicht entspreche, oder wenn er dem Erzstifte nachweisbaren Schaden zufüge, so könne er auf einer Provincialsynode zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden.“ Daraufhin setzte Erzbischof Rudolf für den November 1288 eine Synode in Salzburg fest. Bei Strafe des Kirchenbannes wurde allen Suffraganbischöfen, Aebten, Pröpsten, Erzpriestern und Dechanten befohlen, auf diesem Concil zu erscheinen,²⁾ und so wird nebst dem Bischof Leopold auch Propst Ortolf sich dorthin begeben haben. Statt nun aber auf Grundlage einer vorgängigen genauen Untersuchung über die nothwendig scheinenden Verordnungen eine Entscheidung zu treffen, begnügte man sich, die Verordnungen vor Beginn der Session den einzelnen Mitgliedern zur Unterschrift und Siegelung vorzulegen, damit man sie dann in der öffentlichen Sitzung nur vorzulesen habe.³⁾ Willig und arglos unterzeichneten alle, ohne den Inhalt näher geprüft zu haben. Nur unser vorsichtiger Bischof Leopold durchlas vorerst genau

¹⁾ Orig., Pgt., zwei anhd. Siegel, im St. L.-A.

²⁾ Pez, Cod. Dipl. II. p. 149.

³⁾ Hansiz, Germ. sacra II. 404. Dalham, Concil. Salisb. S. 125 ff.

das Schriftstück und, erstaunt über den Inhalt, verweigerte er entschieden Unterschrift und Siegel. Nur mit Mühe konnte er dahin gebracht werden, dass er nicht sogleich öffentlich seine Stimme erhob.

Die Verordnungen betrafen nämlich grösstentheils nur den Herzog Albrecht und dessen Vertrauensmänner, den Bischof Leopold und den Abt Heinrich. Speciell gegen letztern richtete sich der unter die übrigen Disciplinurvorschriften aufgenommene Canon, der jedem Cleriker die Annahme eines weltlichen Amtes untersagte und das angenommene sogleich niederzulegen gebot.¹⁾ Man wollte ihn von der Stelle eines Landeshauptmannes in Steiermark entfernen, weil dies nothwendig und hinreichend schien, um mit Herzog Albrecht zu Ende zu kommen.

Der Bischof Leopold hatte seinerseits besonders dadurch den Zorn des Erzbischofs erregt, dass er die Burg Statteneck, welche ihm von diesem bis zur gerichtlichen Entscheidung der Streitfrage anvertraut worden, dem Herzog Albrecht überliefert hatte, wahrscheinlich auf Grund des Verzichtsbriefes der damit belehnten Brüder von Goldeck.²⁾

Als die verschiedenen Gesetze und Verordnungen nun in der Synode vorgelesen wurden, waren die meisten Mitglieder von dem Inhalte freilich überrascht; aber sie hatten schon von vornherein ihre Zustimmung gegeben: „vellent nollent suis ipsi syngraphis tenebantur.“³⁾ Abt Heinrich, tiefgekränkt, eilte sofort nach Wien zum Herzog Albrecht, und dieser beschloss, die ihm in der Person seines Stellvertreters widerfahrene Beleidigung mit Feuer und Schwert zu rächen. In dem nun entbrennenden Kampfe litt, wie besonders das Ennsthal, so nicht wenig auch das obere Murthal, woselbst am 2. Februar 1289 Fohnsdorf erobert und seine festen Mauern der Erde gleich gemacht wurden.⁴⁾

Nachdem der Erzbischof Rudolf trotz anfänglich errungener Vortheile in diesem blutigen Kampfe der Waffen unterlegen war und die daraufhin angeknüpften Friedensverhandlungen nicht zu dem gewünschten Resultate geführt hatten, nahm er zu kirchlichen Schreckmitteln seine Zuflucht, belegte den Herzog mit dem Banne und verbot in Oesterreich und Steiermark alle gottesdienstlichen Handlungen. Herzog Albrecht richtete eine Appellation dagegen nach Rom, und die Durchführung der

¹⁾ Hagen. Pez I. 1100. „Das war gesetzt zu Grätz dem von Seckau Bischof Leopolden und von Admont Abt Heinrichen, der zu Steier war Hauptmann und auch Landschreiber.“

²⁾ Much., Gesch. der St. VI. S. 38 ff. — Horneck S. 250.

³⁾ Hansiz, Germ. sacra II. 404.

⁴⁾ Hansiz, Germ. sacra II. 406. — Horneck S. 257.

kirchlichen Censuren unterblieb einstweilen, da nebst dem Bischof von Passau besonders auch der Bischof Leopold von Seckau deren Verkündigung verweigerte, bis vom apostolischen Stuhle eine Antwort auf die eingereichte Appellation zurückgekommen wäre. Im Zorn über diese Unfolgsamkeit soll Erzbischof Rudolf, wie der freilich nicht immer glaubwürdige Dichter der Reimchronik versichert, sogar an die gänzliche Aufhebung des Bischofssitzes zu Seckau gedacht haben.¹⁾

Endlich kam es durch die Vermittlung der Herzogin Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Albrecht, dahin, dass die streitenden Parteien neuerdings den Weg friedlicher Unterhandlungen beschritten. Derselbe führte nach Ueberwindung mancher neuen Hindernisse schliesslich zum guten Ziele, indem König Rudolf auf dem Reichstag zu Erfurt 1290 den Frieden herstellte. Noch während der Verhandlungen wurde Erzbischof Rudolf am 1. August bei dem feierlichen Gottesdienste vom Schlage gerührt und starb nach drei Tagen.²⁾

Der Propst Ortolf hatte die Belagerung und Einnahme Fohnsdorf's durch das Heer des Herzogs Albrecht noch erlebt, hatte auch noch die Kunde erhalten von der Verhängung des Interdictes über Steiermark seitens des Erzbischofs Rudolf; aber das Ende der Fehde sah er nicht mehr. Nach einer 30jährigen kraftvollen Regierung in vielfach schwerer Zeit, nach zahllosen Sorgen und Mühen, zuerst für die Wiederherstellung seines hartgeprüften Klosters, dann für den Schutz und die Vertheidigung der Besitzungen und Rechte desselben, daneben auch, soweit unter der Mitwirkung der kirchlichen Obern seine Anlagen ihn dazu befähigten, zur Hebung der klösterlichen Disciplin, schlug für ihn im Jahre 1289 die Stunde der ewigen Vergeltung. Der Restaurator des Stiftes starb am 26. December, also an demselben Jahrestage, wie der Stifter Adalram von Waldeck.

Das Stift Seckau befand sich bei dessen Tode, wie wir uns haben überzeugen können, trotz der mannigfachen Anfeindungen und Rechtsverletzungen von aussen, die es ja mit Hilfe der weltlichen und geistlichen Obrigkeit meistens erfolgreich abwehrte, in blühendem Zustande. Indem wir dafür halten, dass die innere Geschichte eines Stiftes kaum minder interessant und lehrreich ist, als die äussere, unterbrechen wir hier — am Schlusse des ersten Zeitraumes — die Erzählung dessen, was das Stift Seckau auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens gethan und an sich erfahren, und wenden uns in einem folgenden Artikel der inneren Geschichte zu.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Horneck, Reimchronik S. 323.

²⁾ Chron. Erfurt. ap. Mencken S. R. Germ. 3.